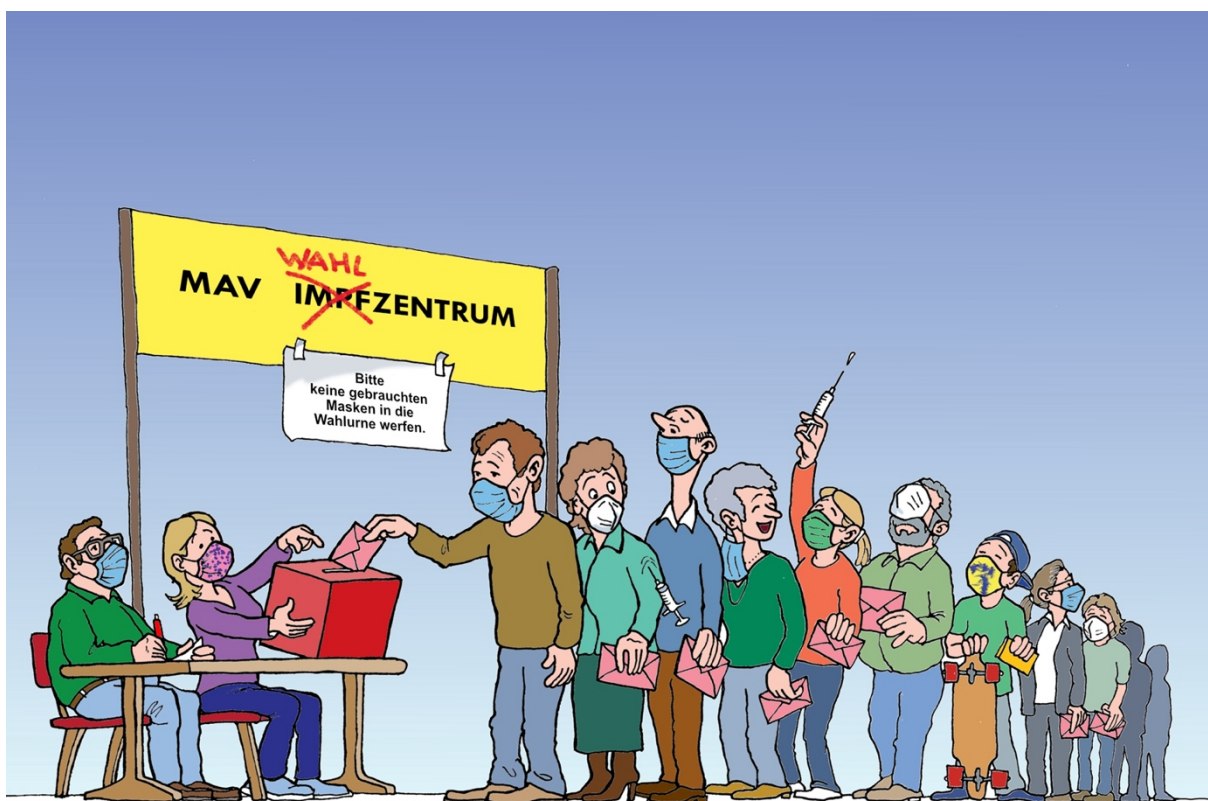


Arbeitshilfe zu den MAV-Wahlen am 23. März 2022



Impressum:

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der
Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV)
im caritativen Bereich der Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Geschäftsstelle

Strombergstraße 11, 70188 Stuttgart
Telefon: 0711/2633-2800

Außenstelle

Postfach 109, 89599 Schelklingen
Marktstraße 2, 89601 Schelklingen
Telefon: 07394 9335-0
Telefax: 07394 9335-55

E-Mail: geschaeftsstelle@diag-mav.de
Internet: www.diag-mav.de

Druck: Schwabenprint

Inhaltsverzeichnis

<u>GRUßWORT DES VORSITZENDEN DER DIAG-MAV</u>	5
<u>WAHLAUSSCHUSS</u>	7
<u>AMTSZEIT DER BESTEHENDEN MAV</u>	7
<u>KANDIDAT*INNEN</u>	7
<u>WO IST EINE MAV ZU BILDEN?</u>	8
<u>WER DARF WÄHLEN?</u>	10
<u>HÄUFIGE FRAGEN ZUM AKTIVEN WAHLRECHT</u>	11
<u>WER KANN GEWÄHLT WERDEN?</u>	13
<u>HÄUFIGE FRAGEN ZUM PASSIVEN WAHLRECHT</u>	14
<u>WAHLKALENDER ZUR MAV-WAHL 23.03.2022</u>	15

Grußwort des Vorsitzenden der DiAG-MAV

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 23. März 2022 sind Sie aufgerufen Ihre neue Mitarbeitervertretung (MAV) zu wählen. Die Mitarbeitervertretungen, die in kirchlichen Einrichtungen dieselbe Funktion wie Betriebsräte in der Privatwirtschaft und Personalräte im öffentlichen Dienst haben, werden alle vier Jahre von den Mitarbeiter*innen gewählt.

Wie wichtig eine betriebliche Interessensvertretung ist, wurde in den vergangenen zwei Jahren deutlich. Die Corona-Pandemie deckte schonungslos die Schwächen im Pflege- und Betreuungsbereich auf.

So mussten Mitarbeiter*innen oft ohne ausreichenden Schutz in Pflege- und Betreuungssituationen mit infizierten Menschen arbeiten. Die Höchstarbeitszeiten wurden auf bis zu zwölf Stunden erhöht, beantragter Erholungsurlaub wurde gestrichen und freie Tage konnten die Kolleg*innen nicht genießen, da sie immer damit rechnen mussten, einzuspringen. Oder Sie wurden wieder heimgeschickt und es wurden Minusstunden angeordnet, die man später nacharbeiten musste.

Die Belastungen und Einschränkungen waren für unsere Gesellschaft auch deshalb so groß, weil es viel zu wenig Pflegekräfte gibt. Intensivbetten und Beatmungsgeräte haben wir in Deutschland mehr als genug, aber es mangelt an Personal.

Schon vor der Pandemie verblieben Pflegekräfte durchschnittlich nur acht Jahre in ihrem erlernten Beruf. Nach der Pandemie denkt ein Drittel der noch verbliebenen Pflegekräfte darüber nach, ob sie überhaupt noch in diesem Arbeitsfeld weiterarbeiten wollen.

Die Arbeitsbedingungen müssen in den Einrichtungen zwingend verbessert werden. Dies kann nur gelingen, wenn es eine betriebliche Interessenvertretung für die Mitarbeiter*innen gibt und diese von den Kollegen*innen unterstützt wird.

**Wählen Sie deshalb am 23. März 2022 Ihre Mitarbeitervertretung
und unterstützen Sie diese bei ihren Aufgaben.**

Vielleicht haben Sie aber auch Lust und Interesse sich für bessere Arbeitsbedingungen Ihrer Kolleg*innen einzusetzen.

Dann bleiben Ihnen zwei Möglichkeiten. Sie steigen die Karrieretreppe hoch, bis Sie in der Geschäftsführung angelangt sind oder Sie kandidieren für die Mitarbeitervertretung, werden gewählt und gestalten die Bedingungen für Ihre Mitarbeiter*innen zukünftig mit.

Die betriebliche Verfassung im kirchlichen Bereich stellt klar, dass die Mitarbeitervertretung immer auf Augenhöhe mit dem Dienstgeber, bzw. Geschäftsführer verhandelt.

Da noch kein*e Meister*in vom Himmel gefallen ist, erhalten Sie und die neugewählte Mitarbeitervertretung Unterstützung durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DiAG-MAV).

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Wiggerhauser', with a long horizontal stroke extending to the right.

Bernd Wiggerhauser
Vorsitzender des DiAG-MAV-Vorstandes

Wahlausschuss

In Einrichtungen, in denen die MAV-Wahl nach den §§ 9 bis 11 MAVO durchzuführen ist, hat die amtierende MAV die gesetzliche Aufgabe, in einer ordentlichen MAV-Sitzung, die Mitglieder des Wahlausschusses zu bestellen. Die MAV ist in der Auswahl der Personen frei. Die Person, die von der MAV als Mitglied des Wahlausschusses bestellt wird, hat die Pflicht, das Amt anzunehmen. Bei Ablehnung muss die MAV eine andere Person bestellen. Dieser Vorgang sollte bis Oktober 2021 abgeschlossen sein.

Der Wahlausschuss besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen.

Der Wahlausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. Wahlausschussmitglieder müssen nicht notwendigermaßen Mitarbeiter sein.

Scheidet ein Mitglied des Wahlausschusses aus, so hat die Mitarbeitervertretung unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen. Auch ein Mitglied der amtierenden MAV, das nicht wieder für die neue MAV kandidiert, kann Mitglied im Wahlausschuss sein. Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses für die Wahl zur Mitarbeitervertretung, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

Wahlausschussmitglieder sind für ihre Tätigkeit im Wahlausschuss einschließlich eventueller Schulungen im notwendigen Umfang von ihrer Arbeit freizustellen (§§ 15 und 16 MAVO). Anfallende Kosten werden von der Einrichtung übernommen (§ 17 MAVO). Zudem genießen sie während ihrer Tätigkeit als Wahlausschuss besonderen Kündigungsschutz (§ 19 MAVO).

Amtszeit der bestehenden MAV

Die Amtszeit der bestehenden MAV endet am Tag der konstituierenden Sitzung der neu gewählten MAV. Findet in Eurer Einrichtung keine Wahl statt, weil es z.B. keine Kandidat*innen gibt, endet die Amtszeit spätestens am 30.06.2022. In diesem Fall muss der Dienstgeber innerhalb 12 Monate eine Mitarbeiterversammlung einberufen mit dem Zweck, eine MAV-Wahl durchzuführen. Bitte nehmt dann Kontakt mit der DiAG auf!

Kandidat*innen

Wenn Ihr nicht sicher seid, welche Mitarbeiter*innen in der Einrichtung sogenannte Mitarbeiter*innen in leitender Stellung gemäß MAVO § 3 Absatz 2, Nummer 3 und 4 sind, empfiehlt die DiAG frühzeitig beim Dienstgeber die Genehmigungen des Ordinarius anzufordern, oder beim Bischöflichen Ordinariat nach der Liste dieser leitenden Mitarbeiter*innen anzufragen; diese müssen dort gemeldet sein.

Wo ist eine MAV zu bilden?

Auszug aus der MAVO der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.10.2018

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung **Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung**

(1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).

(2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

- 1 Mitglied bei 5 bis 15 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 3 Mitgliedern bei 16 bis 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 5 Mitgliedern bei 51 bis 100 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 7 Mitgliedern bei 101 bis 200 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 9 Mitgliedern bei 201 bis 300 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 11 Mitgliedern bei 301 bis 600 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 13 Mitgliedern bei 601 bis 1000 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- 15 Mitgliedern bei 1001 und mehr wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder.

Falls die Zahl der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.

(3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbstständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet und zwar nach Maßgabe der jeweiligen Zahl der

wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

(4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.

(5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

Wer darf wählen?

Auszug aus der MAVO der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.10.2018

§ 7 Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.*
- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.*
- (2a) Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. Mehrere Beschäftigungen einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.*
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.*
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,*
 - 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,*
 - 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses befinden.**

Häufige Fragen zum aktiven Wahlrecht

- **Sind geringfügig Beschäftigte wahlberechtigt?**
Ja, mit Ausnahme der kurzfristig Beschäftigten (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV). Diese werden innerhalb eines Kalenderjahres für längstens zwei Monate oder 70 Arbeitstage beschäftigt.
- **Sind Praktikant*innen wahlberechtigt?**
Ja, Praktikanten sind wahlberechtigt, sofern sie die Voraussetzungen nach § 7 MAVO erfüllen.
- **Sind Teilnehmer*innen am freiwilligen sozialen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst wahlberechtigt?**
Nein, es sind keine Mitarbeiter*innen im Sinne der MAVO.

Ja, wenn Einrichtung und FSJ-Träger identisch sind.
- **Sind Mitarbeiter*innen mit befristeten Arbeitsverträgen wahlberechtigt?**
Ja, Mitarbeiter*innen mit befristeten Arbeitsverträgen sind wahlberechtigt. Bei mehrfachen Befristungen sind die Mitarbeiter*innen wahlberechtigt, die seit mindestens sechs Monaten, ohne Unterbrechung, in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- **Sind Mitarbeiterinnen im Mutterschutz wahlberechtigt?**
Ja, sie sind Mitarbeiterinnen im Sinne der MAVO.
- **Sind Mitarbeiter*innen in der Elternzeit wahlberechtigt?**
Ja, wenn während der Elternzeit bei demselben Dienstgeber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (max. 30 Stunden pro Woche) eine Beschäftigung in der Elternzeit ausgeübt wird, oder wenn der/die Mitarbeiter*in innerhalb der nächsten sechs Monate seine/ihre Tätigkeit wieder aufnimmt.
- **Sind Student*innen im dualen Hochschulsystem (DHBW) wahlberechtigt?**
Ja, sofern sie die Voraussetzungen nach § 7 MAVO erfüllen.
Protokollnotiz § 48 MAVO: *Auszubildende/Studierende im dualen Hochschulsystem werden im Sinne der MAVO als Auszubildende angesehen.*
- **Sind auch Mitarbeiter*innen, die am Wahltag bereits seit längerer Zeit erkrankt sind, wahlberechtigt?**
Ja, auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit bleibt das aktive Wahlrecht bestehen.
- **Sind Auszubildende wahlberechtigt?**
Ja, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind bei der Einrichtung wahlberechtigt, in der sie eingestellt sind und bei der sie einen Ausbildungsvertrag haben.
- **Sind Mitarbeiter*innen mit Gestellungsverträgen wahlberechtigt?**
Ja, sie sind Mitarbeiter*innen im Sinne der MAVO.

- **Sind Mitarbeiter*innen in Altersteilzeit wahlberechtigt?**
Ja, solange sie noch in der Arbeitsphase ihres Arbeitsverhältnisses stehen. Befinden sie sich aber am Wahltag bereits in der Freistellungsphase eines nach einem Blockmodell vereinbarten Arbeitsverhältnisses, sind sie nicht mehr wahlberechtigt.

- **Sind Leiharbeitnehmer*innen wahlberechtigt?**
Ja, sofern sie die Voraussetzungen gem. § 7 MAVO erfüllen

Wer kann gewählt werden?

Auszug aus der MAVO der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 30.10.2018

§ 8 Passives Wahlrecht

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.*
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbstständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.*

Häufige Fragen zum passiven Wahlrecht

▪ **Sind konfessionslose Mitarbeiter*innen wählbar?**

Ja, es ist nicht erheblich, ob der/die Kandidat*in der katholischen oder einer anderen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft angehört. Auch andersgläubige oder konfessionslose Mitarbeiter*innen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 MAVO in die MAV gewählt werden.

▪ **Sind gekündigte Mitarbeiter*innen wählbar?**

Ja, da das Beschäftigungsverhältnis ja noch weiter besteht, sind gekündigte Mitarbeiter*innen, während der Laufzeit der Kündigungsfrist, wählbar.

▪ **Sind teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter*innen wählbar?**

Ja, unabhängig vom Beschäftigungsumfang, sofern sie die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 MAVO erfüllen.

▪ **Sind Mitarbeiter*innen in leitender Stellung wählbar?**

Nein, Mitarbeiter*innen die Personalangelegenheiten **selbstständig** entscheiden können, sind nicht wählbar.

Die Entscheidung des Dienstgebers bestimmte Personen mit Personalentscheidungsbefugnissen oder in sonstiger leitender Stellung vom Mitarbeiterstatus auszuschließen, bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates, wenn der Rechtsträger der Kirchengemeinde unterliegt. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

▪ **Sind befristet beschäftigte Mitarbeiter*innen wählbar?**

Ja, wenn sie am Wahltag die Voraussetzungen des § 8 erfüllen. Allerdings wird aus dem befristeten Beschäftigungsverhältnis kein unbefristetes durch ein Mandat in der MAV. Der befristete Vertrag endet trotz Mandat in der MAV zum vorgesehenen Zeitpunkt. Es entsteht auch kein nachwirkender Kündigungsschutz für das befristet beschäftigte Mitglied der MAV.

▪ **Sind Mitarbeiterinnen im Mutterschutz wählbar?**

Ja, Mutterschutzfristen (6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) sind keine Beurlaubung ohne Bezüge! Diese Mitarbeiterinnen sind wählbar, wenn sie die Voraussetzungen nach MAVO erfüllen.

▪ **Sind Mitarbeiter*innen in der Elternzeit wählbar?**

Ja, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach der Wahl aus der Elternzeit zurückkommen und die Voraussetzungen nach MAVO erfüllen.

Nein, wenn die Elternzeit am Wahltag noch mindestens 6 Monate dauert.

Wahlkalender zur MAV-Wahl 23.03.2022

empfohlener Zeitpunkt	spätestens am	was	wer / wann	§§ MAVO
Mitte Oktober 2021	26.01.2022	Bestellung des Wahlaus-schusses (wegen der Schulungen bitte frühzeitiger)	Mitarbeiter-vertretung	§ 9 Abs. 2
08.01.2022	26.01.2022	Liste aller Mitarbeiter*innen mit den erforderlichen Angaben	Dienstgeber für Wahlausschuss	§ 9 Abs. 4
09.02. bis 16.02.2022	23.02. bis 02.03.2022	Auslage der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter*innen für eine Woche	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 4
09.02.2022	23.02.2022	Bekanntgabe über Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslage	Vorsitzende*r des Wahlausschusses	§ 9 Abs. 4
innerhalb der 1-wöchigen Auslegefrist		Einspruch gegen Eintragung oder Nichteintragung einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters	Jede*r Mitarbeiter*in während der Auslagefrist	§ 9 Abs. 4
16.02. bis 02.03.2022	02.03. bis 16.03.2022	Aufforderung, schriftliche Wahlvorschläge einzureichen	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 5
02.03.2022	16.03.2022	Bekanntgabe der Namen der zu Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiter*innen in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 8

empfohlener Zeitpunkt	spätestens am	was	wer / wann	§§ MAVO
23.03.2022	23.03.2022	Wahl und öffentliche Auszählung nach Ende der festgesetzten Wahlzeit. Am Ende der Wahlhandlung Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Wahlausschuss	§ 9 Abs. 1 § 11, Abs. 5, 7
Wochenfrist		Entscheidung bei schriftlicher Wahlanfechtung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Wahlausschuss	§ 12 Abs. 1, 2
innerhalb der zweiten Woche nach der Wahl		Einladung der neu gewählten MAV zur konstituierenden Sitzung. Leitung der Sitzung bis zur Wahl MAV-Vorsitzende/r. Übergabe der gesamten Wahlunterlagen an die gewählte Mitarbeitervertretung; diese sind für die Dauer der Amtszeit aufzubewahren.	Vorsitzende/r des Wahlausschusses	§ 14 Abs. 1
unverzüglich		Meldung des Wahlergebnisses an den Dienstgeber, an das Bischöflichen Ordinariat und an die Diözesane Arbeitsgemeinschaft	MAV-Vorsitzende/r	

Die Mitarbeitervertretung der

(Name der Einrichtung)

Bekanntmachung zur MAV-Wahl am 23.03.2022

In ihrer Sitzung vom hat die Mitarbeitervertretung folgende Personen zu Mitgliedern des Wahlausschusses bestellt:

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____

.....
Datum

.....
Unterschrift MAV-Vorsitzende*r

Die Mitarbeitervertretung der

(Name und Anschrift der Einrichtung)

Datum:

An das
Bischöfliche Ordinariat
Abteilung Personalverwaltung
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

FAX Bischöfliches Ordinariat:
07472 169-603

Mitteilung über die Wahl der Mitarbeitervertretung

am **23.03.2022**

Die _____ wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die
Mitarbeitervertretung für

gewählt. (Einrichtung)

Die Mitarbeitervertretung zählt _____ Mitglieder.

Die Wahlbeteiligung betrug _____ %.
(Diese Angabe ist freiwillig)

- Auflistung siehe nächste Seite -

Unterschrift MAV-Vorsitzende*r

	Funktion in der MAV	Name, Vorname
1	Vorsitzende*r	
2	Stv. Vorsitzende*r	
3	Schriftführer*in	
4	MAV-Mitglied	
5	MAV-Mitglied	
6	MAV-Mitglied	
7	MAV-Mitglied	
8	MAV-Mitglied	
9	MAV-Mitglied	
10	MAV-Mitglied	
11	MAV-Mitglied	
12	MAV-Mitglied	
13	MAV-Mitglied	
14	MAV-Mitglied	
15	MAV-Mitglied	
16	MAV-Mitglied	
17	MAV-Mitglied	
18	MAV-Mitglied	
19	MAV-Mitglied	

